

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**  
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Frau Präsidentin  
Carina Gödecke  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)  
„Besoldungsanpassungsgesetz 2015/2016“

**Ansprechpartner:**  
Städtetag NRW  
Kirstin Walsleben  
Tel.-Durchwahl: 0221.3771.175  
Fax-Durchwahl: 0221.3771.709  
E-Mail:  
[kirstin.walsleben@staedtetag.de](mailto:kirstin.walsleben@staedtetag.de)

Städte- und Gemeindebund NRW  
Michael Becker  
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.246  
Fax-Durchwahl: 0211.4587.291  
E-Mail:  
[michael.becker@kommunen-in-nrw.de](mailto:michael.becker@kommunen-in-nrw.de)

Landkreistag NRW  
Dr. Marco Kuhn  
Tel.-Durchwahl: 0211.300.491.300  
Fax-Durchwahl: 0211.300.491.5300  
E-Mail: [m.kuhn@lkt-nrw.de](mailto:m.kuhn@lkt-nrw.de)

Aktenzeichen: 11.50.14 N

Datum: 16.11.2015

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE  <b>STELLUNGNAHME</b> <b>16/3216</b>  Alle Abg
---

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**  
Drucksache 16/9807/ Ihr Schreiben vom 23.10.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, dürfen wir uns bedanken. In der Sache selbst haben wir folgende Anmerkungen:

Die für die Tarifbeschäftigten des Landes am 28. März 2015 ausgehandelte Tarifeinigung für die Jahre 2015 und 2016 (ab 1. März 2015 Erhöhung der Tabellenentgelte um linear 2,1 Prozent und ab 1. März 2016 um weitere linear 2,3 Prozent, mindestens aber um 75,00 €) soll inhaltsgleich, aber zeitlich für das Jahr 2015 um drei und für das Jahr 2016 um fünf Monate gegenüber dem Wirksamwerden der Tarifeinigung verzögert, auf den Beamten- und Richterbereich übertragen werden. Die Erhöhungssätze sind dabei nach § 14a Abs. 2 Satz 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen um jeweils um 0,2 Prozentpunkte zu vermindern.

Für die Kommunalbeamtinnen und -beamten hat der Gesetzgeber mit Art. 10 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16. November 2004 das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung (EFOG NRW) dahingehend geändert, dass Gemeinden und Gemeindeverbände von der Bildung von Versorgungsfonds und der damit verbundenen gesetzlich vorgesehenen Verminderung der Besoldung um jeweils 0,2 Prozentpunkte ausdrücklich ausgenommen wurden. Grund war, dass mit der Einführung des NKFG die Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen durch Rückstellungen zu erfolgen hat und gerade nicht durch die Versorgungsrücklage in Folge verminderter Besoldungserhöhungen.

Vor diesem Hintergrund kann die für das Land zutreffende Begründung des 0,2 prozentigen Abzugs und der Verweis auf § 14a Abs. 2 Satz 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nicht auf die kommunalen Beamtinnen und Beamten übertragen werden. Diese Frage hat sich bereits im vergangenen Jahr im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 gestellt. Eine Antwort bzw. Einschätzung zu dieser Fragestellung haben wir bisher nicht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen